

Statuten Ski-Club Arosa



Statuten des Ski-Clubs Arosa

I. Name, Sitz, Zweck und Haftung

- Art. 1. Unter dem Namen Ski-Club Arosa besteht ein Verein mit Sitz in Arosa, der konfessionell und parteipolitisch neutral ist und für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.
- Art. 2. Der Verein bezweckt die Förderung und Hebung des Skisportes durch:
- Mitgliedschaft des Schweizerischen Skiverbandes (SSV) und des Bündnerischen Skiverbandes (BSV) und entsprechende Förderung der Ziele dieser Verbände;
 - Förderung des Skisportes in allen Disziplinen;
 - Förderung des Skilaufes bei der Jugend;
 - Durchführung von Rennen und Delegation von Mitgliedern an auswärtige Rennen;
 - Betrieb und Unterhaltung der Hörnlühütte;
 - Unterstützung aller Bestrebungen in Arosa, die in den Rahmen der Clubaufgabe fallen.
- Art. 3. Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur sein Vermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

- Art. 4 Der Ski-Club setzt sich aus folgenden Mitgliedern, die dem SSV und dem BSV angeschlossen sind, zusammen:
- Ordentliche Mitglieder gemäss den Statuten und Reglementen des SSV.
 - Clubveteranen: Veteran wird ein Mitglied, welches ohne Unterbruch während 25 Jahren dem Club angehört hat. Die Ernennung der Veteranen erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung durch Überreichung des Veteranenabzeichens;
 - Freimitglieder: Wird ein Mitglied, welches ohne Unterbruch seit 40 Jahren dem Club angehört hat. Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung durch Überreichung des Freimitgliedabzeichens des SSV. Die Freimitglieder sind auch vom Clubbeitrag befreit, besitzen aber das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.
 - Ehrenmitglieder: Als solche können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen Personen ernannt werden, welche sich um den Club besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung, sind aber von jeder persönlichen Beitragspflicht befreit.
- Art. 5 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Neueintretende bezahlen die von der Generalversammlung festgesetzte Eintrittsgebühr gegen Abgabe des Clubabzeichens.
- Art. 6 Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Der SSV-Ausweis mit der Quittung des Jahresbeitrages gilt als Mitgliedkarte.
- Art. 7 Das Mitglied kann auf das Ende jedes Vereinsjahres austreten, wenn es die Austrittserklärung bis 30. Juni schriftlich an den Vorstand richtet. Bei grober Verletzung des Anstandes oder das Ansehen des Clubs schädigenden und dessen Interessen zuwiderlaufenden Handlungen kann der Vorstand ein Mitglied mit begründeter schriftlicher Mitteilung ausschliessen. Zahlungsverweigerung der vom Club beschlossenen finanziellen Verpflichtungen hat den automatischen Ausschluss zur Folge. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Club ist das Clubabzeichen zurückzuerstatten.

III. Cluborgane

- Art. 8 Die Organe des Clubs sind:
- die Generalversammlung,
 - der Vorstand,
 - die alpine Kommission,
 - die nordische Kommission,
 - die Hüttenkommission,
 - die Rechnungsrevisoren.

Der Vorstand, die Kommissionen, Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

- Art. 9 Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet jeweils im September/Oktober statt und genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung, die Jahresberichte, Jahresrechnungen und Budgets des Clubs und seiner Kommissionen sowie den Revisorenbericht. Sie legt die Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren für das neue Vereinsjahr fest, befasst sich mit dem Anlassprogramm und nimmt die Wahlen und Ehrungen vor.

Weitere Versammlungen können je nach Notwendigkeit vom Vorstand einberufen werden, ferner von Gesetzes wegen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt (ZGB Art. 64).

Die Einladung zur Generalversammlung (oder zu weiteren Versammlungen) erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden an die dem Club letztbekannte Wohnadresse der Mitglieder. Alle ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Anträge, die auf der Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung erscheinen sollen, können von jedem Mitglied bis 30. Juni dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge zur Änderung der Statuten sind vom Vorstand in der Einladung im Wortlaut bekanntzugeben.

Die Generalversammlung wählt und beschliesst mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens 1/5 der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Ist bei Wahlen ein 2. Wahlgang notwendig, so entscheidet das relative Mehr. Statutenänderungen des Clubs erfordern 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen fällt der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 10 **Der Vorstand** besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung einzeln gewählt werden:

1. Präsident
2. Aktuar
3. Chef Finanzen
4. Chef Information
5. Chef Alpin
6. Chef Nordisch
7. Chef Hörnlihütte

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand führt die Clubgeschäfte, soweit sie nicht einer Kommission übertragen sind. Er kann Sitzungen mit einer oder mehreren Kommissionen einberufen.

Art. 11 Die Vorstandsmitglieder sind in der Ausübung ihrer Funktionen nicht autonom. Sie unterstehen dem Vorstand und unterstützen sich gegenseitig in ihren Aufgaben. Sie (der Aktuar ausgenommen) erstatten der Generalversammlung über ihre Tätigkeit schriftlichen Bericht.

Die Arbeitsverteilung im Vorstand ist in der Regel folgende:

1. Der Präsident überwacht den Geschäftsgang. Er vertritt den Club nach aussen und leitet die Versammlungen und Sitzungen des

Vorstandes. Er führt die Korrespondenz und hat zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit und kann von ihm für spezielle Clubaufgaben eingesetzt werden.

2. Der Aktuar führt das Protokoll aller Clubversammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er betreut im besonderen die weiteren clubinternen administrativen Aufgaben.

3. Der Chef Finanzen führt die Kasse und verwaltet das Clubvermögen. Er erstellt die Sporttaxenrechnung und legt bis spätestens Ende August dem Vorstand die Jahresrechnung des Clubs sowie die Betriebsrechnung der Hörnlihütte vor, die nach der Prüfung durch die Revisoren der Generalversammlung zu Genehmigung unterbreitet werden. Für den Bank- und Postcheckverkehr hat er Einzelunterschrift. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und ist dem SSV und BSV gegenüber für die Mutationsmeldungen verantwortlich. Bei Anlässen organisiert er das Kassenwesen.

4. Der Chef Information betreut die Mitgliederwerbung, die Information der Mitglieder, das Pressewesen und, soweit notwendig, die Beziehungen zu nationalen und internationalen Skiverbänden.

5. Der Chef Alpin ist für das ganze alpine Rennwesen, insbesondere für die technischen Fragen und die Organisation der Rennen nach den gültigen Wettkampfbestimmungen der Verbände verantwortlich.

6. Der Chef Nordisch ist für alle Belange des nordischen Skisports, insbesondere für die technischen Fragen und die Organisation der Wettkämpfe nach den gültigen Wettkampfbestimmungen der Verbände verantwortlich. Er ist von Amtes wegen Mitglied der alpinen Kommission.

7. Der Chef Hörnlihütte ist für die Belange derselben verantwortlich.

Art. 12 **Die alpine Kommission** besteht aus dem Chef und 5 bis 15 Mitgliedern. Der Chef der Renngruppe und der JO-Chef sind von Amtes wegen Mitglied der alpinen Kommission. Sie konstituiert sich selbst. Ihr untersteht das gesamte alpine Rennwesen, die Lizenzierung von Läufern aller Disziplinen und deren Delegation an auswärtige Rennen sowie das Materialwesen. Die Organisation von Rennanlässen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Sportsekretariat des Kurvereins. Zur Durchführung von Wettkämpfen in den nordischen Disziplinen stellt sie der nordischen Kommission ihre personellen und materiellen Mittel zur Verfügung.

Über die Tätigkeit der Renngruppe und Jugendorganisation erstattet sie der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 13 **Die nordische Kommission** besteht aus dem Chef und 2 bis 6 Mitgliedern. Der Chef der Renngruppe und der JO-Chef sind von Amtes wegen Mitglied der nordischen Kommission. Sie konstituiert sich selbst. Ihr untersteht der gesamte nordische Skisport, im besonderen die Förderung des Langlaufs und Skiwanderns. Sie ist Informations- und Koordinationsstelle für die Teilnahme an auswärtigen Volksläufen und befasst sich mit dem Ausbau des Loipenangebotes in Arosa. Die Organisation von Rennanlässen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Sportsekretariat des Kurvereins. Der nordischen Kommission stehen dabei die personellen und materiellen Mittel der alpinen Kommission zur Verfügung.

Art. 14 **Die Hüttenkommission** besteht aus dem Chef und 2 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Hüttenkommission verwaltet die clubeigene Hütte und beaufsichtigt deren Unterhalt und Betriebsführung. Alle in diesem Zusammenhang notwendigen Verträge sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 15 **Die Rechnungsrevisoren:** Die Prüfung der Rechnungen des Clubs und seiner Kommissionen erfolgt durch 2 Revisoren oder im Verhinderungsfalle durch deren Stellvertreter. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 16 Das Geschäftsjahr des Ski-Clubs beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 17 Publikationsorgan des Ski-Clubs ist die Arosener Zeitung oder allenfalls ein clubeigenes Mitteilungsblatt. Vorbehalten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 18 Die Auflösung des Clubs kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. In diesem Falle soll das gesamte Clubvermögen der Gemeinde Arosa zur Verwaltung übergeben werden bis zur Neugründung eines Ski-Clubs mit gleichen Zielen und allgemeinem Interesse.

Die vorliegende Statutenrevision wurde durch die Generalversammlung vom 15. Dezember 1990 angenommen und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 2. Dezember 1977.

SKI-CLUB AROSA

Der Präsident:

Björn KEHRLI

Der Aktuar:

Jan KUCERA

Durch den Schweizerischen Skiverband genehmigt:

Muri, 22. März 1991

Der Zentralpräsident:

Max Steinebrunner

Chef Dienstleistungen:

Hansruedi Renfer